

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Regelung für Hinweisschilder an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie in den Kommunen

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am
21.12.2023 - Drs. 19/3171,
an die Staatskanzlei übersandt am 21.12.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 19.01.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Verkehrslaitsysteme für den Schwerlastverkehr sind gerade für kleinere Gemeinden eine Herausforderung. Ein aktuelles Beispiel zeigt sich in den Gemeinden Sottrum, Reeßum und Stuckenborstel im Landkreis Rotenburg (Wümme). Bei Sottrum liegen einige Gewerbegebiete, auch verlaufen durch die Samtgemeinde die Fahrbahnen der A 1 und B 75. Die Zufahrt zu den Firmen auf den Gewerbeflächen beidseits der A 1 sei ungenügend ausgeschildert und ausgebaut. Große Lastwagen, oftmals gesteuert von nicht sprachkundigen Fahrern aus dem Ausland, verirren sich in Anliegerstraßen oder Sackgassen.¹ Insbesondere das Fehlen von Pfeilwegweisern und Hinweisschildern zu den Gewerbegebieten und ansässigen Firmen werde von den Anwohnern bemängelt. Man habe die Auskunft erhalten, dass „laut Landesbehörde für Verkehr, die für die B 75 zuständig ist, es verboten sei, die Namen der großen Unternehmen im Gewerbegebiet auf ein Schild in Autobahnnähe zu drucken.“²

Beschilderungen an Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen fallen je nach Straßentyp und Verkehrszweck in die Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (bzw. der unteren Verkehrsbehörden), der Landkreise oder der Gemeinden selbst.

Verschiedentlich komme es zu Sachbeschädigungen an Verkehrszeichen - z. B. Aufkleber/Sticker an Hinweis- und Straßenschildern - mit Folgekosten für Reparatur und Neuanschaffung.³

Vorbemerkung der Landesregierung

Auch bei der amtlichen wegweisenden Beschilderung auf öffentlichen Straßen handelt es sich um Verkehrszeichen. Zuständig für die Anordnung sind die unteren Verkehrsbehörden, die in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und auf der Grundlage der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften über die wegweisende Beschilderung entscheiden. Die jeweiligen Straßenbaulastträger haben dann die angeordnete Beschilderung zu errichten. Im Rahmen des Gemeindegebrauchs ist es jedem Fahrzeugführenden grundsätzlich gestattet, jede öffentliche Straße mit allen Fahrzeugen, die die einschlägigen Maße und Gewichte einhalten, zu nutzen. Dies gilt auch für Verkehrsteilnehmende, die einen Lastkraftwagen (Lkw) führen. Die wegweisende Beschilderung ist daher keine Fahrwegbestimmung, sondern lediglich eine Empfehlung, um den am Straßenverkehr Teilnehmenden die Orientierung zu erleichtern und den Verkehr sicher zu führen und

¹ <https://www.kreiszeitung.de/lokales/rotenburg/sottrum-ort58094/sottrumer-verkehr-und-gewerbegebiete-es-ist-kompliziert-91917904.html>

² <https://www.kreiszeitung.de/lokales/rotenburg/sottrum-ort58094/genervt-sottrumer-werden-an-der-feld-strasse-vom-lkw-verkehr-92640524.html>

³ <https://nordnews.de/sachbeschadigung-durch-aufkleber-festgestellt/>

sinnvoll zu lenken. Es ist jedoch festzustellen, dass sich Fahrzeugführende vermehrt durch Navigationsgeräte oder Apps auf Mobiltelefonen leiten lassen und nicht nur die amtliche Wegweisung befolgen. Von daher ist es für die Verkehrsbehörden und die Straßenbaulastträger nicht möglich, Beeinträchtigungen durch Falschfahrende und Suchverkehre - selbst bei optimaler Wegweisung - völlig auszuschließen.

Die Aufstellung von nichtamtlichen Hinweisschildern ist lediglich in Ausnahmefällen nur in sehr engen Grenzen möglich. Die Aufstellung der nichtamtlichen Schilder auf Bundes- oder Landesstraßengrundstücken ist beim jeweiligen Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), ansonsten beim zuständigen Straßenbaulastträger, zu beantragen. Diese hören die Straßenverkehrsbehörde an. Die Einzelheiten der Aufstellung sind durch zivilrechtlichen Nutzungsvertrag mit der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu regeln. Danach hat die oder der Berechtigte die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung des Schildes zu übernehmen.

1. Wie ist in Niedersachsen die behördliche Zuständigkeit für amtliche und nichtamtliche Hinweiszeichen geregelt?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung

2. Welche Rechtslage und welche Richtlinien für Beschilderungen gelten jeweils im Rahmen der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und des Niedersächsischen Straßengesetzes?

Hinsichtlich der amtlichen Beschilderung gelten die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), die bundeseinheitlichen Richtlinien für wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB), die Richtlinien für wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA) sowie die Richtlinie für die touristische Beschilderung (RtB).

Gemäß StVO und VwV-StVO soll die Wegweisung den ortsunkundigen Verkehrsteilnehmer über ausreichend leistungsfähige Straßen zügig, sicher und kontinuierlich leiten. Hierbei sind die tatsächlichen Verkehrsbedürfnisse und die Bedeutungen der Straßen zu beachten. Eine Zweckentfremdung der Wegweisung aus Gründen der Werbung ist unzulässig. Die Ausgestaltung und Aufstellung der wegweisenden Zeichen richten sich nach den RWB und RWBA.

Auf innerörtliche Ziele und Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung kann durch Zeichen 432 (Pfeilwegweiser) der StVO und durch weiße Einsätze in der wegweisenden Beschilderung hingewiesen werden. Es handelt sich um ein amtliches Verkehrszeichen mit der Grundfarbe Weiß. Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung können u. a. auch Industrie- und Gewerbegebiete sein. Die Verwendung von Logos oder anderen privaten Zusätzen ist dabei nach den VwV-StVO nicht zulässig. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen ist gemäß § 33 Abs. 2 StVO unzulässig.

Eine weitergehende Berücksichtigung gewerblicher Ziele durch amtliche Hinweisschilder ist auf der Grundlage der StVO grundsätzlich nicht möglich.

Im Übrigen stellen sonstige Schilder zu ansässigen Betrieben Werbeanlagen dar. Sie sind außerhalb geschlossener Ortschaften gemäß § 33 Abs. 1 StVO verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

Des Weiteren gilt für Werbung außerorts an Bundesstraßen das anbaurechtliche Verbot nach § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz und an den übrigen Straßen das anbaurechtliche Verbot des § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz.

Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen gibt es gegenwärtig zu dem Themenfeld Wegweisung und Werbung für die von der NLStBV verwalteten Straßen die nachfolgenden Regelwerke:

- Richtlinie für das Aufstellen von Hinweisschildern auf Gottesdienste und sonstige regelmäßige religiöse Veranstaltungen von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften (ARS Nr. 15/2008),
- die Richtlinien für die Aufstellung von nichtamtlichen Wegweisern für Messen, Ausstellungen, sportliche und ähnliche Großveranstaltungen (ARS Nr. 17/2010) und den Erlass für touristische Hinweisschilder in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften (Nds. MBl. 2020 Nr. 57, S. 1653).

Diese Vorschriften unterstreichen den Grundsatz, dass der Außenbereich frei von (gewerblicher) Werbung sein soll und nur bestimmte private Hinweisschilder wie z. B. auf Messen oder touristische Hinweisschilder im Einzelfall unter Mitwirkung der Straßenverkehrsbehörde und gegebenenfalls der Bauordnungsbehörde zugelassen werden können.

Innerörtlich ist Werbung hingegen grundsätzlich zulässig, unter Beachtung von § 32 Abs. 1 StVO sowie der straßenrechtlichen Bestimmungen der Länder und des Bundes.

3. Wird die Praxis der Aufstellung von Wegweisern oder Hinweisschildern von den Kommunen in Niedersachsen einheitlich gehandhabt, oder gibt es abweichende Regelungen im Vergleich der jeweiligen kommunalen Satzungen (besonders hinsichtlich der nicht-amtlichen Hinweiszeichen und Beschilderungen)?

Zur Zuständigkeit und den Rechtsgrundlagen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Auch alle anderen Kommunen sind an diese Rechtsgrundlagen gebunden und können diese nicht durch gemeindliche Satzungen aufheben oder ändern.

4. Wer trägt die Kosten für diese gewerbegebietlichen und betrieblichen Beschilderungen?

Die Kostenregelung der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs der amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der sonstigen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zugelassenen Verkehrszeichen und -einrichtungen ist in § 5 b Straßenverkehrsgesetz (StVG) geregelt.

Nach § 5 b Abs. 2 Lit. c StVG tragen die Gemeinden in der Ortsdurchfahrt die Kosten für Wegweiser zu innerörtlichen Zielen.

Nach § 5 b Abs. 2 Lit. e StVG tragen die Unternehmer von Werkstätten, Tankstellen sowie sonstigen Anlagen und Veranstaltungen die Kosten für die entsprechenden amtlichen oder zugelassenen Hinweiszeichen.

Zur Kostentragung von nicht amtlichen Schildern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Stimmt die Aussage, dass die Landesbehörde für Verkehr es nicht gestattet, Namen von Unternehmen oder Gewerbegebieten auf Schilder in Autobahnnähe zu drucken, und wird dies gegebenenfalls landesweit einheitlich gehandhabt?

Siehe Antwort zu Frage 2

6. Welchen Kenntnisstand hat die Landesregierung bzw. die Landesbehörde für Verkehr über den Entscheidungsstand der Ratsfraktionen in Sottrum, Reeßum und Stuckenborstel über den Ausbau von Anschlussstellen oder Gewerbestraßen?

Gewerbegebiete der Gemeinden Sottrum und Reeßum unterliegen der kommunalen Planungshoheit, soweit sie sich im Rahmen von Landesraumordnung und Regionalplanung bewegen. Stuckenborstel hat keinen eigenen Rat, da es sich hierbei um einen Gemeindeteil der Gemeinde Sottrum handelt.

Dem regionalen Geschäftsbereich Verden der NLStBV sind derzeit keine konkreten Vorhaben bezüglich des Ausbaus von Anschlussstellen und Gewerbestraßen bekannt. Es sind auch keine diesbezüglichen Abstimmungsgespräche mit den Gemeinden oder den Ratsfraktionen in nächster Zeit geplant.

7. In welchem Umfang sind dem Land bzw. den Kreisen und Städten in Niedersachsen Kosten durch beschädigte Verkehrs-, Straßen- und Hinweisschilder im Jahr 2023 entstanden?

Eine Übersicht zu den Kosten der Beseitigung von Schäden an Straßenschildern wird in der NLStBV nicht geführt. Es gibt auch keine diesbezüglichen Berichtspflichten für die weiteren Straßenbaulastträger in Niedersachsen.